

Organisationsreglement

Liberty BVG Sammelstiftung

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Stiftungsrat
- Art. 3 Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates
- Art. 4 Vorsorgekommission
- Art. 5 Geschäftsführung
- Art. 6 Revisionsstelle
- Art. 7 Experte für berufliche Vorsorge
- Art. 8 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden
- Art. 9 Offenlegung und schriftliche Erklärung bezüglich Vermögensvorteilen
- Art. 10 Weitere Bestimmungen
- Art. 11 Lücken im Reglement
- Art. 12 Reglementsänderungen
- Art. 13 Anhänge
- Art. 14 Massgebende Sprache und Gleichstellung
- Art. 15 Gerichtsstand und anwendbares Recht
- Art. 16 Inkrafttreten

Anhang I: Verbandsvorsorge

Organisationsreglement

Gestützt auf Art. 9 der Stiftungsurkunde der Liberty BVG Sammelstiftung (nachfolgend «Stiftung») erlässt der Stiftungsrat folgendes Organisationsreglement (nachfolgend «Reglement»):

Art. 1 Zweck

- 1 Das Reglement regelt die Organisation der Stiftung und der Vorsorgewerke sowie die Aufgaben und Tätigkeit der Organe der Stiftung.
- 2 Organe der Stiftung sind:
 - a) der Stiftungsrat
 - b) die Vorsorgekommissionen
- 3 Für die Behandlung spezieller Fragen können – bei Bedarf – Kommissionen eingesetzt werden. Deren Auftrag und Kompetenzen werden unter Berücksichtigung des Organisationsreglements bestimmt.
- 4 Verhältnis zu anderen Reglementen
Das Organisationsreglement bildet die interne Grundordnung der Stiftung und hat den Vorrang gegenüber anderen Reglementen.
- 5 Rechnerischer Verbund (Pool Invest oder Mandate Invest)
Als rechnerischer Verbund (eigene Rechnungseinheit) innerhalb der Stiftung gelten:
 - a) ein Gemeinschaftsvorsorgewerk bestehend aus mehreren Vorsorgewerken (Pool Invest); oder
 - b) ein einzelnes Vorsorgewerk (Mandate Invest).Ein rechnerischer Verbund ist in allen Bewertungsgrössen mit Ausnahme der Mortalitätsrückstellung gemäss Rückstellungsreglement und in allen Flussgrössen von anderen rechnerischen Verbunden getrennt. Ein rechnerischer Verbund hat eine eigene Anlagestrategie.

Art. 2 Stiftungsrat

- 1 Oberstes Organ
Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung und vertritt die Stiftung nach aussen.
- 2 Gesamtleitung
 - a) Gemäss Art. 51a BVG nimmt der Stiftungsrat die Gesamtleitung der Stiftung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung;
 - b) Er legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.
- 3 Zusammensetzung
Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens zwei Vertretern der Arbeitgeber und zwei Vertretern der Arbeitnehmer zusammen.

Diese müssen als versicherte Personen einem der angeschlossenen Betriebe angehören oder als nicht-versicherte Personen (externe Personen) Bezug zum angeschlossenen Betrieb haben.

- 4 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Den Vorsitz führt ein unabhängiger, grundsätzlich nicht stimmberechtigter Präsident, der von den paritätisch gewählten Stiftungsratsmitgliedern einstimmig gewählt wird. Jedes Stiftungsratsmitglied sowie der zurücktretende Stiftungsratspräsident haben ein Wahlvorschlagsrecht für den Vorsitzenden. Können sich die paritätisch gewählten Stiftungsratsmitglieder nicht auf einen Vorsitzenden einigen, wird dieser vom Präsidenten des Kantonsgerichts Schwyz ernannt.
- 5 Jeder Betrieb bzw. jede Firmen- und Personengruppe darf im Stiftungsrat jeweils nur durch eine Person vertreten sein.
- 6 Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 7 Der Anlageverantwortliche nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 8 Alle Mitglieder des Stiftungsrates, der Anlageverantwortliche sowie der Geschäftsführer sind dem Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge unterstellt.
- 9 Amtsdauer
Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder wieder wählbar. Scheidet ein Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter infolge Auflösung des Anschlussvertrags oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit dem angeschlossenen Arbeitgeber aus, erlischt gleichzeitig auch die Mitgliedschaft im Stiftungsrat. In diesem Fall wird das Stiftungsratsmandat für die noch verbleibende Amtszeit von einem anlässlich der letzten Stiftungsratswahl gewählten Ersatzmitglied übernommen. Die Wahl ist in einem Protokoll festzuhalten.
- 10 Kompetenzen
Der Stiftungsrat übt insbesondere folgende Kompetenzen aus:
 - Vorbereitung der Stiftungsratssitzung und Stiftungsratswahlen. Er kann die Vorbereitung und die Erledigung von Geschäften einzelnen oder mehreren seiner Stiftungsratsmitglieder oder der Geschäftsführung übertragen;
 - Erledigung sämtlicher mit der beruflichen Vorsorge zusammenhängenden Fragen, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Gesetz, Urkunde, das vorliegende Reglement oder das Anlagereglement zugewiesen worden sind;

- Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen. Die Zeichnung erfolgt stets kollektiv zu zweien;
- Tragung der strategischen Verantwortung für sämtliche Anlagen;
- Festlegung der Anlagestrategie der Stiftung;
- Festlegung der den Vorsorgewerken zur Verfügung stehenden Anlagepools sowie Genehmigung der Anlagestrategie der Poolanlage (Pool Invest);
- Festlegung der von der Stiftung angebotenen Anlagestrategien, welche einem Vorsorgewerk im Rahmen von Mandate Invest zur Verfügung stehen (Mandate Invest);
- Überprüfung und vorgängige Genehmigung der von einem Vorsorgewerk gewählten Anlagestrategie im Rahmen von Mandate Invest;
- Oberaufsicht bei individueller Vermögensanlage auf Stufe Vorsorgewerk (Pool Invest oder Mandate Invest);
- Überwachung der Jahresperformance von Stiftung, Anlagepool und Vorsorgewerk;
- Sicherstellung, dass eine der Grösse und Komplexität angemessene interne Kontrolle auf Ebene der Stiftung, der Anlagepools (Pool Invest) und der Vorsorgewerke (Mandate Invest) existiert, insbesondere Definition der internen Kontrollprozesse (IKS) zur Überwachung der Vermögensanlage und der Anlagestrategie der Stiftung, der Anlagepools (Pool Invest) und der Vorsorgewerke (Mandate Invest);
- Wahl von Geschäftsführer, Anlageverantwortlichen, Vermögens- und Liegenschaftsverwaltung;
- Wahl der Revisionsstelle jeweils für ein Jahr und Wahl des Pensionskassenexperten;
- Übertragung der administrativen Durchführung der Personalvorsorge an Dritte;
- Erlass aller Reglemente;
- Erlass der Entschädigungs- und Entlohnungsregelung;
- Entscheid über die Aufnahme, Gewährung und Sicherstellung von Darlehen, Krediten und Hypotheken;
- Bestimmung des Rückversicherers;
- Verabschiedung des Geschäftsberichts;
- Festlegung der Zinssätze für die Verzinsung der Vorsorgeguthaben in Anlagepools (Pool Invest), Arbeitgeberbeitragsreserven und Sondervermögen der Stiftung und Vorsorgewerken;
- Überprüfung und Genehmigung der von einem Vorsorgewerk festgelegten Zinssätze für die Verzinsung der Vorsorgeguthaben und Arbeitgeberbeitragsreserven im Rahmen von Mandate Invest;
- Entscheid über Verwendung freier Mittel der Stiftung;
- Festlegung der Aufnahmekriterien und der Geschäftsstrategie;
- Beschluss zu Sanierungsmassnahmen und Massnahmen bei Unterdeckung der Stiftung und des Anlagepools (Pool Invest) sowie Genehmigung der von der Vorsorgekommission beantragten Sanierungsmassnahmen und Massnahmen bei Unterdeckung im Rahmen von Mandate Invest;
- Festlegung von technischem Zinssatz, der übrigen technischen Grundlagen und Umwandlungssatz;
- Bildung von Wertschwankungsreserven und technischen Rückstellungen;
- Teuerungsausgleich;

- Beschluss über Anträge an die Aufsichtsbehörde auf Änderung der Stiftungsurkunde und Auflösung der Stiftung;
- Der Stiftungsrat kann Anträge ohne Begründung ablehnen.

11 Integritäts- und Loyalitätsgrundsätze:

- a) Es liegt in der Pflicht des Stiftungsrates für die Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätsgrundsätze (Art. 48f – 48l BVV 2) zu sorgen. Er trifft die zur Umsetzung und Überwachung dieser Grundsätze geeigneten organisatorischen Massnahmen (Art. 49a BVV 2) und sanktioniert die Personen und Institutionen, die diese Grundsätze verletzen;
- b) Er stellt insbesondere sicher, dass
 - bei der Wahl oder Anstellung eines Stiftungsverantwortlichen die Frage möglicher Interessenkonflikte thematisiert wird;
 - periodisch die Frage der Offenlegung von Interessenkonflikten traktandiert wird;
 - Dritte über die regelmässige Offenlegung ihrer potentiellen Interessenkonflikte informiert werden.

12 Sitzungen und Beschlussfassung

- a) Der Stiftungsrat wird durch den Präsidenten oder durch zwei andere Mitglieder einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst, wobei der Präsident grundsätzlich kein Stimmrecht hat, d.h. den Vorsitz lediglich mit beratender Stimme führt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident ausnahmsweise und ausschliesslich eine Stimme und damit den Stichentscheid bei Pattsituationen. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Stiftungsratsitzung aufzunehmen;
- b) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden durch den Präsidenten mindestens 10 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden;
- c) Der Stiftungsrat führt über seine Beschlüsse ein Protokoll. Es wird vom Vorsitzenden der Sitzung, dem Geschäftsführer und dem Protokollführer unterschrieben und jeweils an der nächsten Sitzung genehmigt.

Art. 3 Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates

- 1 Alle Vorsorgekommissionen werden von der Geschäftsführung über Zeitpunkt und Ablauf der Wahlen informiert. Bei der Verbandsvorsorge von Berufsverbänden informiert die Geschäftsführung den Vorstand und übernimmt der Vorstand die Weiterleitung der Information über Zeitpunkt und Ablauf der Wahlen.
- 2 Der amtierende Stiftungsrat kann sowohl Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmervertreter als Kandidaten für die Wahl in den Stiftungsrat vorschlagen, wobei Arbeitnehmervertreter Arbeitnehmervertreter-Kandidaten und Arbeitgebervertreter Arbeitgebervertreter-Kandidaten vorschlagen können. Die Wahlvorschläge werden den Vorsorgekommissionen schriftlich zugestellt.

- 3 Jeder Betrieb ist berechtigt, Arbeitgeberkandidaten vorzuschlagen, während die Arbeitnehmervertreter der Vorsorgekommissionen berechtigt sind, Arbeitnehmerkandidaten vorzuschlagen. Für die Verbandsvorsorge von Berufsverbänden gelten für diesen Absatz die Bestimmungen gemäss Anhang Verbandsvorsorge (Anhang I).
- 4 Die Kandidaten sind auf ihre grosse finanzielle und persönliche Verantwortung aufmerksam zu machen. Solide Kenntnisse der beruflichen Vorsorge sind für eine Kandidatur unabdingbar. Der amtierende Stiftungsrat kann Kandidaturen ablehnen, falls die Anforderungen nicht erfüllt werden.
- 5 Personen, die sich für die Wahl in den Stiftungsrat zur Verfügung stellen, müssen ihre Kandidatur ab Versanddatum des Wahlaufrufs innerhalb von 60 Tagen bei der Geschäftsführung einreichen.
- 6 Es werden zwei Wahllisten erstellt, auf denen je die kandidierenden Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter aufgeführt werden. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter der Vorsorgekommissionen wählen je aus ihrer Liste einen Kandidaten. Jede Stimme einer Vorsorgekommission wird mit der Anzahl der aktiv versicherten Personen des entsprechenden Vorsorgewerkes am 1. Januar des Wahljahres gewichtet.
- 7 Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmervertreter der wahlberechtigten Vorsorgekommissionen stimmen brieflich ab. Spätestens 30 Tage nach dem Versand müssen die ausgefüllten Wahllisten der Geschäftsführung wieder zugestellt werden.
- 8 Diejenigen Kandidaten mit der höchsten gültigen Stimmenzahl sind als Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervertreter gewählt. Die Wahl erfolgt mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 9 Von einem angeschlossenen Betrieb kann nur ein Vertreter in den Stiftungsrat gewählt werden. Sollten mehrere gewählt werden, nimmt die Person mit der höchsten Stimmenzahl im Stiftungsrat Einsitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 10 Die Vorsorgekommissionen werden innerhalb von 30 Tagen nach dem Abgabetermin über die neue Zusammensetzung des Stiftungsrats orientiert.
- 11 Ersatzwahlen während der Amtsdauer
Bei Austritt eines Stiftungsratsmitglieds rückt jener Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter mit der zweithöchsten Stimmenzahl der letzten Wahl als Ersatzmitglied nach und tritt in die laufende Amtsdauer des austretenden Stiftungsratsmitglieds ein. Ist kein nachrückender Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter vorhanden, werden Ersatzwahlen nach dem ordentlichen Verfahren durchgeführt. Geht für ein zurücktretendes Stiftungsratsmitglied einzig ein Wahlvorschlag bzw. eine Kandidatur ein, gilt dieser vorgeschlagene Kandidat nach Ablauf der Vorschlagsfrist als in stiller Wahl gewählt, vorbehaltlich des Ablehnungsrechts des Stiftungsrates gemäss Ziff. 4. Bei mehreren Wahlvorschlägen bzw. Kandidaten ist die Wahl nach dem ordentlichen Verfahren durchzuführen.

Art. 4 Vorsorgekommission

- 1 Konstituierung und Zusammensetzung
 - a) Im Zeitpunkt seines Anschlusses an die Stiftung errichtet jeder Betrieb eine Vorsorgekommission, welche für die Verwaltung der Vorsorge, den Vollzug der Reglemente und die Information der versicherten Personen verantwortlich ist. Für die Gruppe der angeschlossenen selbständigerwerbenden Mitglieder von Berufsverbänden wird (wie bei eigenständigen Vorsorgewerken) eine Vorsorgekommission gebildet. Für diese gelten für diesen Artikel die Bestimmungen gemäss Anhang Verbandsvorsorge (Anhang I);
 - b) Die Vorsorgekommission konstituiert sich selbst, wobei sich Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter bei der Besetzung des Präsidentenamtes abwechseln. Sie teilt dem Stiftungsrat, durch Zustellung des Wahlprotokolls, ihre Zusammensetzung mit und orientiert ihn aus eigenem Antrieb über jede Veränderung;
 - c) Die Vorsorgekommission setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen, wobei mindestens gleich viele Vertreter der Arbeitnehmerschaft wie der Arbeitgeberschaft bestimmt werden müssen. Die Arbeitgebervertreter werden vom Arbeitgeber ernannt. Als Arbeitgebervertreter wählbar sind in ungekündigtem Arbeitsverhältnis stehende versicherte Personen, aber auch nicht-versicherte Personen (externe Personen) mit Bezug zum angeschlossenen Betrieb. Die Arbeitnehmervertreter werden aus der Mitte der versicherten Personen unter Berücksichtigung allfälliger Arbeitnehmerkategorien gewählt. Als Arbeitnehmer wählbar sind in ungekündigtem Arbeitsverhältnis stehende versicherte Personen, aber auch nicht-versicherte Personen (externe Personen) mit Bezug zum angeschlossenen Betrieb. Als Arbeitnehmer wahlberechtigt sind in ungekündigtem Arbeitsverhältnis stehende versicherte Personen.
- 2 Amtsdauer
Die Amtsdauer der Mitglieder der Vorsorgekommission beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie wieder wählbar. Scheidet ein Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus dem Vorsorgewerk aus, erlischt gleichzeitig auch die Mitgliedschaft in der Vorsorgekommission. Die Neuwahl ist in einem Protokoll festzuhalten und der Stiftung mitzuteilen.
- 3 Kompetenzen
Die Vorsorgekommission übt insbesondere folgende Kompetenzen aus:
 - Vertretung der Interessen der Vorsorgekommission gegenüber der Stiftung;
 - Beschluss über Vorsorgepläne und deren Vollzug sowie Antrag an die Stiftung für Änderungen von Vorsorgeplänen oder die Einrichtung neuer Vorsorgepläne;
 - Verwaltung des Vorsorgewerkes (bei individueller Vermögensanlage des Vorsorgewerkes): Wahl der Anlagestrategie des Vorsorgewerkes aus den von der Stiftung angebotenen Anlagemöglichkeiten zur individuellen Vermögensanlage (Pool Invest oder – sofern die erforderlichen Voraussetzungen dazu erfüllt sind und anhand der geprüften Risikofähigkeit des Vorsorgewerks – Mandate Invest) sowie periodisches Reporting an die Geschäftsführung und den

jeweiligen zuständigen Vermögensverwalter betreffend Liquiditätsstatus, Anlage- und Liquiditätsbedarf des Vorsorgewerks (Pool Invest oder Mandate Invest);

- Kontrolle des Meldewesens (Lohnänderung, Austritt, Invalidität, Zivilstandsänderung, Tod usw.);
 - Mitwirkung beim Einholen der in einem Vorsorgefall zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente;
 - Kontrolle der Beitragszahlungen anhand von Berichten des Arbeitgebers oder der von ihm beauftragten Hilfspersonen;
 - Beratung der versicherten Personen;
 - Information der versicherten Personen und Organisation von dafür geeigneten Anlässen;
 - Vorbereitung und Einreichen von Anträgen an den Stiftungsrat (z.B. für Reglementsänderungen, usw.);
 - Stellungnahme zu Fragen und Gesuchen, welche die Stiftung, Rentner oder versicherte Personen unterbreiten;
 - Zustimmung zur Änderung des Anschlussvertrages oder dessen Kündigung durch den Betrieb;
 - Entscheid über die Verwendung der freien Mittel des Vorsorgewerkes nach Massgabe des Stiftungszweckes unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.
- 4 Zusätzliche Kompetenzen bei Mandate Invest
- Bei Mandate Invest übt die Vorsorgekommission zusätzlich folgende Kompetenzen aus:
- a) Sie ist unter Berücksichtigung der im Anlagereglement festgelegten Bestimmungen verantwortlich für:
 - Vermögensanlage des Vorsorgewerkes;
 - Festlegung der Anlagestrategie;
 - Entscheid über Umsetzung der Anlagestrategie und die allfällige Vergabe eines Vermögensverwaltungsmandats an einen von der Stiftung akkreditierten Vermögensverwalter;
 - Abschluss der notwendigen Vermögensverwaltungsverträge im Einverständnis der Stiftung;
 - Überwachung der Vermögensanlage und periodische Überprüfung der Anlagestrategie und Einhaltung der Bestimmungen gemäss BVV 2;
 - b) Sie entscheidet über Leistungsverbesserungen bei nicht vollständig gebildeter Wertschwankungsreserve, wobei dieser Entscheid zusätzlich durch den Stiftungsrat zu genehmigen ist;
 - c) Sie legt die Zinssätze für die Verzinsung des Vorsorgeguthabens (unter Berücksichtigung des Mindestzinses gemäss BVG) und der Arbeitgeberbeitragsreserven fest, unter Genehmigung durch den Stiftungsrat. Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht dürfen nicht verzinst werden. Fehlt ein Beschluss der Vorsorgekommission, gelten die vom Stiftungsrat festgelegten Zinssätze;
 - d) Sie legt den Projektionszinssatz für die Berechnung des voraussichtlichen Vorsorgeguthabens bei Pensionierung fest, wobei dieser Entscheid zusätzlich durch den Stiftungsrat zu genehmigen ist. Fehlt ein Beschluss der Vorsorgekommission, gilt der vom Stiftungsrat festgelegte Zinssatz;
 - e) Im Falle einer Unterdeckung beantragt sie dem Stiftungsrat im Rahmen der für die Stiftung geltenden Grundsätze die zur Behebung der Unterdeckung geeignete Sanierungsmassnahmen, wobei der Stiftungsrat die Vorsorgekommission anhören kann.

5 Sitzungen und Beschlussfassung

- a) Die Vorsorgekommission tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal jährlich. Die Sitzung wird durch den Präsidenten oder die Mehrheit der Mitglieder einberufen. Soweit keine datenschutzrechtlichen Vorgaben entgegenstehen, kann sie die laufenden Geschäfte (administrative Abwicklung, ohne Entscheidkompetenzen) einer oder mehreren beauftragten Personen der Arbeitgeberschaft übertragen, welche mit beratender Stimme zu den Sitzungen beigezogen werden können;
- b) Die Vorsorgekommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt;
- c) Über alle Beschlüsse der Vorsorgekommission ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches vom Stiftungsrat eingesehen werden kann. Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden und die protokollführende Person zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind der Stiftung und den versicherten Personen des Betriebes mitzuteilen.

Art. 5 Geschäftsführung

- 1 Die Geschäftsführung wird an eine dafür spezialisierte Gesellschaft übertragen.
- 2 Kompetenzen
 - a) Die Geschäftsführung übt insbesondere folgende Kompetenzen aus:
 - Aufbau und Organisation des Vertriebs;
 - Betreuung von Arbeitgebern, versicherten Personen, Finanzintermediären, Vermögensverwaltern, Berater und Vermittler;
 - Technische Verwaltung;
 - Finanz- und Wertschriftenbuchhaltung;
 - Erstellung der Jahresrechnung;
 - Überprüfung und Sicherstellung der operativen Liquidität;
 - Unterstützung bei der Definition und Führung/Umsetzung der internen Kontrollprozesse (IKS), insbesondere zur Überwachung der Vermögensanlage und der Anlagestrategie der Stiftung, der Anlagepools (Pool Invest) und der Vorsorgewerke (Mandate Invest);
 - Ansprechpartner für alle Organe, Arbeitgeber, versicherte Personen, Rentner oder Partner (Bank, Vermögensverwalter, usw.);
 - b) Massgebend für die an die Geschäftsführung übertragenen Aufgaben ist der separat abgeschlossene Geschäftsführungsvertrag.

Art. 6 Revisionsstelle

- 1 Der Stiftungsrat bestimmt eine Revisionsstelle. Diese hat jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage der Stiftung zu prüfen.
- 2 Über die gemachten Beobachtungen und Feststellungen erstattet sie hierüber schriftlich Bericht.

Art. 7 Experte für berufliche Vorsorge

Der Stiftungsrat bezeichnet einen anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge, welcher periodisch eine versicherungstechnische Expertise über die finanzielle Lage der Stiftung erstellt (Art. 52e Abs. 1 BVG).

Art. 8 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

- 1 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden sind zulässig, wenn sie den finanziellen Interessen aller Destinatäre dienen.
- 2 Alle mit der Vermögens- und Immobilienverwaltung zusammenhängenden Tätigkeiten gelten als bedeutende Rechtsgeschäfte.
- 3 Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden fordert der Stiftungsrat mindestens zwei Konkurrenzofferten ein und ist verantwortlich für eine objektive und transparente Offertevaluation. Der Entscheidungsprozess muss dokumentiert werden, so dass bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung eine einwandfreie Prüfung durch die Revisionsstelle erfolgen kann. Die Entscheidung ist im Interesse der Destinatäre zu fällen.
- 4 Vorschriften und Verantwortungen für Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden in der Vermögensverwaltung sind im Anlage-reglement definiert.

Art. 9 Offenlegung und schriftliche Erklärung bezüglich Vermögensvorteilen

- 1 Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen Art und Höhe ihrer Entschädigung eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Stiftung sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48k BVV 2 abliefern. Ausgenommen sind Bagatell- oder Gelegenheitsgeschenke im Wert von höchstens CHF 200 pro Fall und CHF 1 000 pro Jahr und pro Geschäftspartner, maximal aber CHF 2 500 pro Jahr.
- 2 Die Geschäftsführung verlangt von allen Personen und Institutionen, die mit der Vermögensanlage und Verwaltung betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile (Art. 48k BVV 2) und erstattet dem Stiftungsrat Bericht darüber.
- 3 Bei Verstoss gegen den Grundsatz der Offenlegung stehen der Stiftung Sanktionen zu, die im Einzelfall bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder des Auftrages mit Einleitung einer Strafanzeige gehen können.

Art. 10 Weitere Bestimmungen

- 1 Schweigepflicht
Alle an der Durchführung der beruflichen Vorsorge Beteiligten unterliegen der strikten Geheimhaltung über alle Tatsachen, die sie in Ausübung ihres Amtes erfahren, insbesondere hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, der Rentner und ihrer Angehörigen

sowie der Arbeitgeberschaft. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

2 Informationspflichten

Im Jahresbericht ist nebst den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben auch eine Aufstellung über sämtliche Anlagen der Stiftung zu publizieren.

3 Verantwortlichkeit

Die Mitglieder der Organe sowie alle weiteren mit der Verwaltung, Geschäftsführung und Prüfung betrauten Personen oder Firmen sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Stiftung bzw. dem Vorsorgewerk absichtlich oder fahrlässig zufügen (Art. 52 BVG).

4 Ausstand

Die Mitglieder der Organe treten in den Ausstand, wenn ein Gegenstand behandelt wird, der sie, ihren Ehegatten, Partner, ihre Kinder oder Eltern persönlich oder geschäftlich betrifft. Muss ein Mitglied in den Ausstand treten, kann es weder mitberaten noch mitentscheiden. Das Geschäft bzw. der Antrag wird unter Ausschluss seiner Person behandelt.

5 Entschädigung

Die Mitglieder der Organe sowie alle weiteren mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge betrauten Personen bzw. Firmen werden für ihre Tätigkeit gegenüber der Stiftung entschädigt.

Art. 11 Lücken im Reglement

Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmung enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

Art. 12 Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Reglements beschliessen. Die Stiftung informiert die versicherten Personen in geeigneter Form über Reglementsänderungen. Die jeweils gültige Fassung steht auf www.liberty.ch zur freien Verfügung oder kann bei der Stiftung angefragt werden.

Art. 13 Anhänge

Sämtliche Anhänge bilden integrierende Bestandteile dieses Reglements.

Art. 14 Massgebende Sprache und Gleichstellung

Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung aller Reglemente. Die männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

Art. 15 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Reglement untersteht schweizerischem Recht. Soweit es um Streitigkeiten zwischen der versicherten Person, sonstigen Anspruchsberechtigten und der Stiftung geht, sind die Gerichte gemäss Art. 73 BVG zuständig. Im Übrigen ist der

Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Schwyz, ebenso der Erfüllung und Betreuungsort für versicherte Personen/Vertragspartner ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz.

Art. 16 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt das bisherige Organisationsreglement vom 25. September 2020

Schwyz, 2. Dezember 2022

Der Stiftungsrat der Liberty BVG Sammelstiftung

Anhang I

zum Organisationsreglement der Liberty BVG Sammelstiftung

Verbandsvorsorge

Für die Verbandsvorsorge gelten in Abänderung des Organisationsreglements zusätzlich die folgenden Bestimmungen:

Art. 3 Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates

- 3 Jeder Berufsverband ist berechtigt, Arbeitgeberkandidaten vorzuschlagen, die zwingend Mitglieder des Berufsverbandes sein müssen und einen Anschlussvertrag mit der Stiftung vorzuweisen haben.

Art. 4 Vorsorgekommission

- 1 Konstituierung und Zusammensetzung
Für die Gruppe der angeschlossenen selbständigerwerbenden Mitglieder von Berufsverbänden wird (wie bei eigenständigen Vorsorgewerken) pro Verbandsvorsorge eine Verbandsvorsorgekommission gebildet. Die Vorsorgekommission einer Verbandsvorsorge wird von den angeschlossenen bzw. versicherten Selbständigerwerbenden aus deren Kreis bestimmt.
- 2 Amtsdauer
Nicht anwendbar für die Verbandsvorsorge.
- 3 Kompetenzen
Die Vorsorgekommission einer Verbandsvorsorge übt insbesondere folgende Kompetenzen aus:
 - Vertretung der Interessen des Berufsverbandes und seiner Mitglieder gegenüber der Stiftung;
 - Errichtung und Betrieb von Vorsorgelösungen:
 - Beschlussfassung über Vorsorgepläne und deren Vollzug sowie Antrag an die Stiftung für Änderungen von Vorsorgeplänen oder die Einrichtung neuer Vorsorgepläne;
 - Für den Fall, dass ein eigener BVG Pool im Rahmen einer Verbandsvorsorgelösung geführt wird, Beschlussfassung über Anlagestrategie, deren Vollzug sowie Antrag an die Stiftung für Änderungen von Anlagestrategien;
 - Periodische Prüfung der vertraglichen und reglementarischen Grundlagen;
 - Information der versicherten Personen und Organisation von dafür geeigneten Anlässen;
 - Vorbereitung und Einreichen von Anträgen an den Stiftungsrat (z.B. für Reglementsänderungen usw.);
 - Stellungnahme zu Fragen und Gesuchen, welche die Stiftung oder versicherte Personen unterbreiten;
 - Entscheid über die Verwendung der freien Mittel des Vorsorgewerkes nach Massgabe des Stiftungszweckes unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

Aufgaben der Vorsorgekommission können an den Vorstand des Berufsverbandes delegiert werden. Der Vorstand ist insbesondere für die Verwaltung der Verbandsvorsorge/Vorsorgelösung, der korrekten Durchführung der vertraglichen Grundlagen und die Information der versicherten Personen verantwortlich. Administrative Aufgaben können durch den Vorstand auch an Dritte delegiert werden.

- 4 Zusätzliche Kompetenzen bei Mandate Invest
Nicht anwendbar für die Verbandsvorsorge.
- 5 Sitzungen und Beschlussfassung
Über alle Beschlüsse der Vorsorgekommission einer Verbandsvorsorge ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches vom Stiftungsrat eingesehen werden kann. Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden und die protokollführende Person zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind der Stiftung und den versicherten Personen der entsprechenden Verbandsvorsorge mitzuteilen.